

# **Ausfallkosten des Veranstalters bei Absage von Veranstaltung wegen Corona-Epidemie**

Von Anuschka Novakovic

Stand 24.3.2020

## **Gesamtergebnis nach erster Prüfung:**

Ein Veranstalter, der in Deutschland eine Veranstaltung wegen der Corona Epidemie absagt, ist grundsätzlich keinen Zahlungs- und Schadensersatzansprüchen seiner Vertragspartner ausgesetzt. Voraussetzung ist, dass die Absage zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem die Epidemie ein solches Ausmaß erreicht hatte, dass nach dem damaligen Kenntnisstand nicht auszuschließen war, dass die Durchführung der Veranstaltung mit erheblichen Gesundheitsrisiken für die Teilnehmenden verbunden gewesen wäre. Nach hier vertretender Auffassung war dies spätestens ab Anfang März 2020 der Fall. Mit einer solchen Absage wird der Veranstalter zudem seinerseits von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei. Dies betrifft die Zahlung der vereinbarten Vergütung gegenüber dem Betreiber des Veranstaltungsortes sowie die versprochene Fahrtkostenerstattung gegenüber den Teilnehmenden.

Sowohl die Buchung bei dem Betreiber eines Veranstaltungsortes als auch die mit den Teilnehmenden geschlossenen Verträge sind jeweils als Werkvertrag einzustufen. Bevor entsprechende Veranstaltungen offiziell verboten wurden, berechnete die Corona Epidemie als höhere Gewalt den Veranstalter ab dem genannten Zeitpunkt zur Kündigung wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Absatz 3 BGB. Bei der Absage nach einem offiziellen Verbot ist der Veranstalter wegen nachträglich eingetretener objektiver Unmöglichkeit zum Rücktritt berechtigt.

Die mit dem Betreiber des Veranstaltungsortes vereinbarten Stornierungsgebühren muss der Veranstalter nicht zahlen, da er die Situation weder verschuldet hat noch diese ihre Ursachen in seiner Risikosphäre findet. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Vertragsparteien mit der Regelung über die Stornierungsgebühren regeln wollten, dass ein Vertragspartner das Risiko für den Eintritt höherer Gewalt übernimmt. Wäre dies der Fall, so wäre die vertragliche Regelung, wenn sie in den formularmäßig verwendeten Vertragsbedingungen des Betreibers des Veranstaltungsortes enthalten war, aber ohnehin nach §§ 307 Abs. 1 S. 1, 310 BGB unwirksam.

Hinweis auf Risiken: Es findet sich ältere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in dem bei einer Kündigung aufgrund der Störung der Geschäftsgrundlage auf eine anteilige Übernahme der Stornierungskosten (die den Vertragspartnern in Vorbereitung des Vertrages entstanden sind) erkannt wurde. Auch wenn es nicht auszuschließen ist, vorliegend wird davon ausgegangen, dass diese Rechtsprechung nicht weiter fortgeführt wird. Weder Wortlaut noch Systematik und Zweck der gesetzlichen Vorschriften sehen einen solchen Ausgleich vor. Auch in der hier vorliegenden aktuellen Kommentarliteratur findet sich ein Hinweis auf eine solche Rechtsfolge nicht. Jedenfalls nach Erlass eines offiziellen Veranstaltungsverbotes scheidet die Verteilung der Stornierungskosten unter den Vertragspartnern aus.

**Frage 1 : Anspruch des Trägers des Veranstaltungsorte/Hotels auf Stornierungsgebühren gegen den Veranstalter?**

## Sachverhalt:

In der Regel bucht der Träger, der eine Veranstaltung verantwortet (hier kurz Veranstalter), bei dem Träger des Veranstaltungsortes (hier kurz Hotel) für den Tag der Veranstaltung folgende Leistungen:

- Vermietung geeigneter und entsprechend ausgestatteter Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfinden kann,
- Catering und Service
- teilweise Ablauforganisation
- Bereitstellung eines Zimmerkontingents zum Abruf durch die Teilnehmer der Veranstaltung zu den mit dem Veranstalter vereinbarten Rahmenbedingungen.

Als Gegenleistung wird vereinbart:

- eine Tagespauschale pro Teilnehmer, inklusive Technik
- gegebenenfalls noch eine Pauschale fürs Abendessen und Extrapreise für zusätzliche Technik.

Klausel über Stornierungsgebühr von 90 % des Preises für jede gebuchte und nicht abgerufene Leistung ist in aller Regel in den für eine Vielzahl von Fällen vorformulierten Formularen der Hotel- und sonstigen Betreibern von Veranstaltungsorten niedergelegt. Die Klausel steht nicht zur Verhandlungsdisposition, auch wenn die Vereinbarung mit Individualvereinbarung überschrieben ist.

## I. Werkvertrag

### 1. Vertragstyp

#### Gemischttypischer Werkvertrag

Argumente:

- Es wird insgesamt ein Leistungspaket gebucht.
- Es kommt auf die Ablauforganisation/Bereitstellung der Leistungen und damit auf die Herbeiführung eines Erfolges zu einem bestimmten Zeitpunkt an. Nur das soll vergütet werden, nicht das ernsthafte Bemühen des Hotels z. B. in Form von Vorbereitungs-Hintergrundhandlungen etc.
- Preisgestaltung nach Abruf (Verpreisung als Tagespauschale pro Teilnehmer) steht dem nicht entgegen. Insoweit werden pro Gast Teilleistungen/-werke erbracht, die in sich aber ebenfalls ein Leistungspaket darstellen.

- Vgl. auch OLG Nürnberg, Hinweis vom 27.05.2010 - 12 U 1442/09:  
<https://openjur.de/u/54770.html>

(Nach dem OLG Nürnberg ist ein Vertrag über Planung und Konzeption, Übernahme eines Großteils der erforderlichen Gesamtorganisation sowie Übernahme des gastronomischen Catering (Verpflegung und Service) für eine Firmengroßveranstaltung in Gestalt eines Sommerfestes für 5.000 bis 5.500 Gäste als Werkvertrag zu qualifizieren.)

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag wird mit der sog. „Buchung“/„Reservierung“ geschlossen.

## II. Rechtsnatur und Wirkung der Absage der Veranstaltung

### 1. Variante: Absage vor Erlass einer Verbotserklärung

#### 1.1. Rücktritt

Absage der Veranstaltung wegen Epidemie = Rücktrittserklärung?

Anwendbarkeit des Rücktritts auf Werkvertrag anstatt Kündigung: unstrittig.

Voraussetzung: Rücktrittsrecht

- Wegen nachträglich eingetretener objektiver Unmöglichkeit nach §§ 323 I, 241 BGB?

Frage: Maßgeblicher Beurteilungszeitraum?

M. E.: ex tunc-Betrachtung => Zeitpunkt der Rücktrittserklärung (nachträgliche Verbotserklärung kann nicht mehr berücksichtigt werden)

Argument:

- Rücktritt = unwiderrufliche rechtsgestaltende Erklärung, die zu Ansprüchen auf Rückabwicklung führt.

Hier: Zum Zeitpunkt der Absage konnten beide Vertragspartner davon ausgehen, dass das Hotel die vertraglich beschriebenen Leistungen mängelfrei erbringen konnte. Die Gefahr der Gesundheitsbeeinträchtigung ist lediglich eine Leistungserschwerung und damit ggf. Geschäftsgrundlage, aber kein Leistungsbestandteil selbst. (Entsprechend zur mängelfreien Durchführbarkeit einer Reise auch bei konkreten Gesundheitsgefahren: BGH, 23.11.1989 - VII ZR 60/89 - Reaktorunfall; Tschernobyl; Höhere Gewalt; Reisevertrag; Kündigung; Stornokosten: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/0c48ce90-7eea-4151-9ed4-d4554f494ac4>, dort Rn. 6)

Zwischenergebnis:

- Keine Unmöglichkeit
- Kein Rücktrittsrecht

#### 1.2. Kündigung

##### 1.2.1. Kündigungserklärung

Auslegung: Absage = Kündigungserklärung

Kündigungserklärung ist gerichtet auf sofortige Vertragsauflösung (ex nunc).

Da eine Veranstaltung in aller Regel absolutes Fixgeschäft, muss deren Absage so ausgelegt werden, dass ab sofort nicht mehr am Vertrag festgehalten werden soll.

##### 1.2.2. Kündigungsgrund

In Betracht kommen:

- Kündigung aus wichtigem Grund, § 648a BGB und
- Kündigung wegen Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 Abs. 3 BGB

Entscheidend: Konkurrenzverhältnis der beiden Kündigungsgründe

#### 1.2.2.1 Verhältnis Kündigung aus wichtigem Grund und Kündigung wegen Störung der Geschäftsgrundlage

Abgrenzung der beiden Rechtsinstitute ist nicht abschließend geklärt.

Trotzdem überwiegende Ansicht (vgl. z. B. BGH, E. v. 29.11 1995 – XII ZR 230/94):

- Recht zur außerordentlichen Kündigung in erster Linie bei einem Fehlverhalten des Kündigungsgegners oder bei der Realisierung von Umständen, die in dessen Risikobereich fallen.
- Grundsätze zum Wegfall der Geschäftsgrundlage zielen auf äußere, in die Risikosphäre keiner Partei fallende Umstände.

Eine außerordentliche Kündigung aus Gründen, die nicht der Risikosphäre des Kündigungsadressaten entstammen, ist daher nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage vorliegen, etwa bei höherer Gewalt. (Vgl. insgesamt Pfeiffer in: juris Praxiskommentar zum BGB, 9. Auflage 2020, § 313 BGB, Rn. 60.)

#### 1.2.2.2. Höhere Gewalt

Definition:

Ein von außen kommendes und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbares und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, welches die Leistungserbringung erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt (vgl. BGH, Urteil vom 23.11 1998, a. a. O.).

Beweislast:

Derjenige, der sich auf die Störung der Geschäftsgrundlage beruft, hier der Veranstalter, trägt die Beweislast für die Störung sowie die hierauf beruhende Leistungerschwerung.

Epidemien sind eine anerkannte Fallgruppe der höheren Gewalt.

Der BGH hat zudem zum Pauschalreisevertragsrecht festgestellt, dass es zur höheren Gewalt zählt und zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt, wenn eine erhebliche Gesundheitsgefährdung der Reisenden am Reisezielort nicht auszuschließen ist. Diese Gesundheitsgefährdung kann den Reisenden nicht zugemutet werden (vgl. BGH, Urteil vom 23.11 1998, a. a. O., Rn. 6). Damit lässt der BGH den begründeten Verdacht eines konkreten Gesundheitsrisikos ausreichend. Eine gesicherte Kenntnis ist entbehrlich.

Der Pauschalreisevertrag ist ein Unterfall des Werkvertrages. Demnach kann vorliegend nichts Anderes gelten.

Anfang März 2020 griff die Corona-Epidemie in Deutschland Raum. Die Zahlen der registrierten Infizierten war noch gering. Aber die Nachrichtenlage und die Empfehlungen der Politik zu Ansteckungsrisiken und möglichen Sicherheitsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten verschärfte sich täglich, insbesondere in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen. Zunächst empfahl man lediglich Großveranstaltungen abzusagen, dann immer kleinere Veranstaltungen. Ferner sollte der Teilnehmerkreis berücksichtigt werden (Alter und Vorerkrankungen), die Art der üblichen Kontaktaufnahme unter den Teilnehmern, die Größe der Räumlichkeiten im Verhältnis zur Teilnehmerzahl, die

Belüftungsmöglichkeiten, die Waschmöglichkeiten etc. Jeder Veranstalter und jeder Betreiber eines Veranstaltungsortes musste befürchten, mit der Durchführung/ Ermöglichung der Veranstaltung ein erhebliches Risiko für die Gesundheit der Teilnehmer sowie für die weitere Ausbreitung des Virus zu setzen. Sichere Maßnahmen, um das Gesundheitsrisiko auszuschließen, waren im Grunde nicht möglich. Somit kann man sagen, dass nicht nur die Teilnahme an einer größeren Veranstaltung unzumutbar war, sondern auch die Durchführung einer solchen Veranstaltung, mit denen ein Veranstalter/Hotel die Teilnehmer einer erheblichen Gesundheitsgefahr auszusetzen drohte. Aufgrund der Nachrichtenlage vor März 2020 gibt es keine Anhaltspunkte, dass die Vertragsparteien die Gefahrenlage bei Vertragsschluss vorhersehen konnten.

Zwischenergebnis:

Die Corona-Epidemie in Deutschland in ihren Ausmaßen, die sie spätestens seit Anfang März 2020 erreicht hat, ist als höhere Gewalt einzustufen und begründet die Störung der Geschäftsgrundlage aller Verträge über größere Veranstaltungen, nach hier vertretenden Ansicht mindestens ab 50 Personen.

#### 1.2.2.3. Vertragsanpassung nicht möglich oder nicht zumutbar

Die Störung der Geschäftsgrundlage berechtigt gemäß § 313 Abs. 3 BGB nur dann zu Rücktritt oder Kündigung, wenn eine Vertragsanpassung weder möglich noch zumutbar ist.

Eine Vertragsanpassung kommt vorliegend nicht in Betracht:

- Eine Reduzierung des Preises für das Hotel hätte die Gefahrenlage nicht beseitigt.
- Auch mit äußersten Sicherheitsmaßnahmen hätte man das Ansteckungsrisiko nicht verhindern können.
- Da es sich in aller Regel bei Veranstaltungen um absolute Fixgeschäfte handelt, ist ein Verschieben der Veranstaltung sinnlos. Ist die Veranstaltung hingegen nachholbar, muss die Möglichkeit des Verschiebens ausgeschöpft werden.

#### Absolutes Fixgeschäft

In aller Regel ist bei einer geplanten Veranstaltung der Veranstaltungstermin essenzieller Vertragsbestandteil. In diesem Fall ist es als absolutes Fixgeschäft zu werten, ebenso wie die klassischen Fälle des absoluten Fixgeschäfts Theater-, Konzert- oder Kinobesuche. Gleichwohl ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich ausnahmsweise etwas Anderes aus der vertraglichen Vereinbarung ergibt.

#### 1.2.2.4. Zwischenergebnis:

Die Kündigung ist wirksam und beruht auf § 313 Abs. 3 BGB.

Die Kündigung des Werkvertrages ist (anstatt eines Rücktritts) das passende Gestaltungsrecht, da die Kündigung aus wichtigem Grund im Werkvertragsrecht in § 648a BGB vorgesehen ist (zum Schutz der Vergütungsansprüche des Unternehmers für bereits vor Eintritt des Kündigungsgrundes erbrachte Teilleistungen ähnlich der Interessenlage beim Dauerschuldverhältnis).

#### 1.3. Rechtsfolgen

Wird der Rücktritt als Folge der Störung der Geschäftsgrundlage erklärt, so gelten die üblichen Vorschriften über die Rückabwicklung der §§ 346 ff. BGB.

Entsprechend ist bei einer Kündigung anzunehmen, dass die Rechtsfolgen der speziellen oder allgemeinen Kündigungsregelungen aus wichtigem Grund Anwendung finden (Rechtsfolgenverweisung), vorliegend also aus § 648a BGB.

#### 1.3.1. Rechtsfolgen des § 648a BGB

Die Rechtsfolgen sind:

- Kündigung des gesamten Vertrages, wenn noch keine abgrenzbaren Teile des geschuldeten Werkes vorliegen
- Anspruch des Unternehmers auf Vergütung nur für bereits erbrachte Teile des Werkes. Maßgeblich sind nur Leistungen, die gegenüber dem Besteller/Veranstalter erbracht wurden. Kosten, die das Hotel zur Vorbereitung aufgewendet hat, bleiben außer Betracht (vgl. Staudinger, Kommentar zum BGB, §§ 631-650v BGB, Neubearbeitung 2019, § 648a BGB Rn. 11).
- Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

In den Fällen einer abgesagten Veranstaltung wurden noch keine Teilgewerke erbracht. Mit der Absage hat der Veranstalter daher den gesamten Vertrag gekündigt. Das Hotel hat keinen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Preises.

#### 1.3.2. Frage: Schadensersatzanspruch des Hotels?

Fraglich ist, ob das Hotel einen Anspruch auf Schadensersatz hat.

##### 1.3.2.1. Allgemeiner Schadensersatzanspruch

Nein! Es fehlt am Vertretenmüssen des schädigenden Ereignisses nach § 276 Abs. 2 BGB durch den Veranstalter.

##### 1.3.2.2. Aus der vertraglichen Klausel über Stornogebühren?

Auslegung der Klausel

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Vertragsparteien mit der Regelung über die Stornierungsgebühren regeln wollten, dass ein Vertragspartner das Risiko für den Eintritt höherer Gewalt übernimmt.

Die vertragliche Regelung über die Zahlung einer kurzfristigen Absage oder sonstigen Nichtabnahme der Leistung stellt entweder einen pauschalierten Schadensersatz (so z. B.: <https://www.hotelier.de/lexikon/s/stornokosten>) oder eine Vertragsstrafe (so z. B.: [https://de.wikipedia.org/wiki/Stornierung#Gastronomie,\\_Hotels,\\_Tourismus](https://de.wikipedia.org/wiki/Stornierung#Gastronomie,_Hotels,_Tourismus)) dar.

Der pauschalierte Schadensersatz dient der Beweiserleichterung der Schadenshöhe im Fall eines bestehenden Schadensersatzanspruchs. Ein Schadensersatzanspruch ist hier aber mangels Vertretenmüssen durch den Veranstalter nicht gegeben.

Die Vertragsstrafe hat hingegen den Zweck, Druck auf den Vertragspartner zur Einhaltung des Vertrages auszuüben. Die Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch formularmäßige Klauseln wertet der BGH als unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners und daher nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB unwirksam (vgl. BGH U. v. 21.03.2013 - VII ZR 224/12: <https://openjur.de/u/622509.html>; U. v. 6.12.2007 - VII ZR 28/07; v. 26.9.1996 - VII ZR 318/95). Das gilt nach §§ 307 Absatz 1 Satz 1, 310 BGB auch bei vorformulierten Vertragsklauseln, die gegenüber einem Unternehmen verwendet werden.

Daher können die Stornierungsgebühren hier im Fall der höheren Gewalt, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, auch nicht als Vertragsstrafe geltend gemacht werden

Ergebnis:

Das Hotel hat keinen Anspruch auf Schadensersatz auch nicht in Form der vereinbarten Stornierungsgebühren.

Gesamtergebnis:

Es bestehen grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen keinerlei Ansprüche des Hotels gegen Veranstalter weder auf Vergütung noch auf Schadensersatz.

### 1.3.3. Entschädigungsansprüche des Hotels nach Treu und Glauben?

Der BGH hat in früheren Entscheidungen zur Kündigung wegen höherer Gewalt entgegen des eindeutigen Gesetzeswortlauts die Kosten für die Vertragsvorbereitung hälftig auf die Vertragspartner verteilt. Der BGH begründet dies damit, dass die Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage aus dem Prinzip von Treu und Glauben entwickelt wurden. In den genannten Fällen – so der BGH – sei das Risiko der gescheiterten Leistungserbringung angemessen zwischen den Vertragsparteien zu verteilen, gerade weil die Beeinträchtigung der Leistung durch höhere Gewalt weder in den Risikobereich des einen noch des anderen Vertragspartners fällt (vgl. BGH, U. v. 23.11.1998, a. a. O., Rn. 7 ff.).

Dies widerspricht jedoch Gesetzeswortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der heute geltenden Vorschriften. Nach herrschender Meinung ist § 313 Abs. 3 BGB als Rechtsfolgenverweisung zu verstehen. Liegt ein Rücktritts-/Kündigungsgrund wegen Störung der Geschäftsgrundlage vor, sind die jeweiligen Vorschriften zur Auflösung/Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses anzuwenden, also §§ 346 ff., 314, 648a, 651h BGB etc. Diese Vorschriften sehen keine Verteilung der Vertragsvorbereitungskosten ohne Verschulden vor. Überdies ist die Wertung äußerst fraglich, dass es zu einer Kostenteilung kommen soll, solange die Leistungserbringung noch möglich wegen höherer Gewalt aber unzumutbar ist, jeder seine Kosten aber alleine zu tragen hat, sobald die Leistung wegen höherer Gewalt aber unmöglich wird, weil dann die eindeutigen Regelungen über die Unmöglichkeit diejenigen über die Störung der Geschäftsgrundlage verdrängen.

Nach hier vertretener Ansicht kann daher vorliegend keine Kostenteilung geltend gemacht werden. Ganz auszuschließen, dass der BGH an der o. g. Rechtsprechung festhält, ist es aber nicht. In diesem Fall könnte das Hotel vom Veranstalter die Zahlung der Hälfte der vertraglich vereinbarten Stornogebühren (i. S. eines pauschalierten Schadens) verlangen.

## 2. Variante: Absage nach Erlass einer Verbotsverfügung

Nach Erlass der Verbotsverfügungen bestimmter Veranstaltungen durch die Länder ist die Durchführung bereits geschlossener Verträge über solche Veranstaltungen sowohl für Veranstalter als auch für Hotel- und Kongresszentren nach § 275 BGB nachträglich objektiv unmöglich geworden, soweit es sich – wie üblich - um ein absolutes Fixgeschäft handelt und die Veranstaltung nicht nachgeholt werden kann. Der Beweis für die Unmöglichkeit kann in diesen Fällen einfach über die Verbotsverfügungen erbracht werden.

Die Vorschriften über Unmöglichkeit gehen der Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB vor (vgl. Pfeiffer in: juris Praxiskommentar zum BGB, § 313 BGB, Rn. 21).

Das Hotel wird daher von seinen vertraglichen Pflichten frei. Der Veranstalter kann nach § 323 BGB ohne weitere Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. In der Folge verliert das

Hotel den Anspruch auf Zahlung der Gegenleistung und gegenseitig gewährte Leistungen sind einander nach §§ 346 ff. BGB zurückzuerstatten.

Eine Übersicht, wann in welchem Bundesland welche Veranstaltungen verboten wurden, vgl. Anlage.

In den Fällen des Rücktritts kommt eine Verteilung der Stornogebühren auf die Vertragspartner nicht in Betracht.

## **Frage 2: Anspruch der Teilnehmer auf Rückzahlung der Teilnehmerbeiträge und Fahrtkostenerstattung?**

I. Vertrag

1. Vertragstyp

M. E. Werkvertrag

Argumente:

- Unabhängig, ob es sich um eine Fortbildung, einen Workshop, eine Mitgliederversammlung oder sonstiges handelt, wird bei einer Veranstaltung stets ein Gesamtpaket aus Programm, Verpflegung, Organisation von Zimmerkontingenten und der teilweisen Übernahme der Fahrtkosten, ggf. auch der Übernachtungskosten angeboten.

- Auch hier wird ein Erfolg (die Durchführung der Veranstaltung) und nicht nur das ernsthafte Bemühen des Veranstalters geschuldet.

Ein Pauschalreisevertrag scheidet mangels touristischer Zwecke der Veranstaltungen und § 651a Abs. 5 BGB aus.

### 1. Variante: Absage vor Erlass einer Verbotsverfügung

Die Absage des Veranstalters stellt hier wie bei Frage 1 die Kündigung nach § 313 Absatz 3 BGB, diesmal des Vertrages mit den Teilnehmenden, dar mit der Folge, dass der Veranstalter von seiner Pflicht zur Durchführung der Veranstaltung entbunden wird und gleichzeitig den Anspruch auf Vergütung seiner noch nicht erbrachten Leistungen, also auf die Teilnehmerbeiträge, verliert. Bereits gezahlte Teilnehmerbeiträge muss er zurückerstatten. Sofern die teilweise Fahrtkostenerstattung Teil der Verpflichtung des Veranstalters aus dem genannten Werkvertrag ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Veranstalter diese auch bei Vertragsbeendigung wegen höherer Gewalt übernehmen soll, entfällt auch diese Pflicht.

Nach hier vertretener Ansicht kommen auch keine Entschädigungsansprüche der Vertragspartner hinsichtlich der ihnen in Vorbereitung des Vertrages entstandenen Kosten in Betracht. Das betrifft hier die Kosten der Buchung von Zugtickets durch die Teilnehmenden sowie etwaige Entschädigungsverpflichtungen des Veranstalters gegenüber dem Hotel (, die hier aber abgelehnt werden, s. o.) Wie bei Frage 1, Var. 1.3.3. kann die Möglichkeit, dass die Rechtsprechung anders entscheidet, wie immer, nicht ganz ausgeschlossen werden. Bei etwaigen Entschädigungsansprüchen wäre das bisherige Äquivalenzverhältnis von Leistung (Veranstaltung) und Gegenleistung (Teilnahmebeiträge) zu berücksichtigen.

### 2. Variante: Absage nach Erlass einer Verbotsverfügung

Hier wird der Veranstalter durch die Verbotsverfügung, vgl. Übersicht in **Anlage**, wegen nachträglicher objektiver Unmöglichkeit von seiner Verpflichtung zur Durchführung der



Veranstaltungen und Zahlung der Fahrtkosten frei. Die Teilnehmenden können vom Vertrag zurücktreten und die von Ihnen bereits gezahlten Teilnehmerbeträge herausverlangen. Die Verbotserfügungen erleichtern dem Veranstalter den Beweis der Unmöglichkeit.